

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 18. Mai 2016

Seite 1

INHALT:

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg, durch den [REDACTED] Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee“ vom 06.05.2016
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried;
Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich Fl.Nrn. 1445/2 Tfl., 1445/5, Gemarkung Gilching;
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

◆ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg, durch den Brunnen Lautenbacher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee“ vom 06.05.2016

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

§3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 20 UVPG i.V.m. Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Georg Scheitz, stv. Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Reinhaltung und zur Sicherung der Wasserversorgung für mehrere Wohnungen und Kleingewerbe im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee wird in der Gemeinde Inning am Ammersee das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Brunnen des [REDACTED] Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus
 - Fassungsbereich (Zone WSG I)
 - engeren Schutzzone (Zone WSG II)
 - weiteren Schutzzone (Zone WSG III).
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom 06.05.2016 im Maßstab = 1 : 5.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab = 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg sowie in der Gemeinde Inning am Ammersee niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

¹ Siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrten auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle nicht mehr als 3 m unter Gelände liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Ställe zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 4 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01. April eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13 Rodung; Kahlschlag größer als 2.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone WSG I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 (mit Ausnahme von Nr. 6.4) aufgeführten Handlungen verboten. Die Festlegungen in Nr. 6.4 sind zu beachten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, sowie Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn

- der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

- Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Der Betreiber des Brunnens hat den Fassungs-bereich gegen Betreten zu sichern und das Wasserschutzgebiet durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbe-reiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich ge-macht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflan-zenschutzmitteln durch Beauftragte des Land-ratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhal-tung der Vorschriften dieser Verordnung zu dul-den.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grund-stücken im Wasserschutzgebiet durch Beauf-tragte des Landratsamtes Starnberg zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungs-pflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigen-überwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsver-ordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fas-sung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Er-mittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ord-nungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwen-dungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirt-schaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungs-pflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom 06.05.2016 im Maßstab = 1 : 5.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt wer-den, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelasse-ne Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Be-scheid des Landratsamtes Starnberg vom 23.06.1965 festgesetzte Wasserschutzgebiet für den zur öffentlichen Wasserversorgung des Orts-teiles Bachern, Gemeinde Buch, dienenden Brunnen des [REDACTED] (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 30.10.1964) außer Kraft.

Starnberg, 06.05.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allge-meinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaus-haltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-denden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungs-bereich und in der engeren Schutz-zone sind Anlagen zum Umgang mit wasserge-fährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wasserge-fährdender Stoffe aufnehmen können;
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungs-stufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäÙigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine be-sonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln, etc., nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebs-stoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.
Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen ge-stellt.

4. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzu-teilen.
40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht über-schreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hof-stelle sind die entsprechenden Dungeinheiten auf-zusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf min-destens zwei Behälter aufzuteilen.
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht über-schreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hof-stelle sind die entsprechenden Dungeinheiten auf-zusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind an-teilig entsprechend Ziffern 4a. 1 und 4a. 2 zu er-mitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei be-standsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungs-potential durch technische Anforderungen ausge-glichen werden kann, wenn dadurch der Trink-wasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssig-keitsundurchlässig (Beton mit hohem Wasserein-dringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-be-trieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparier-bar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichen-de Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleis-tet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbeson-dere DIN 1045, sind zu beachten.

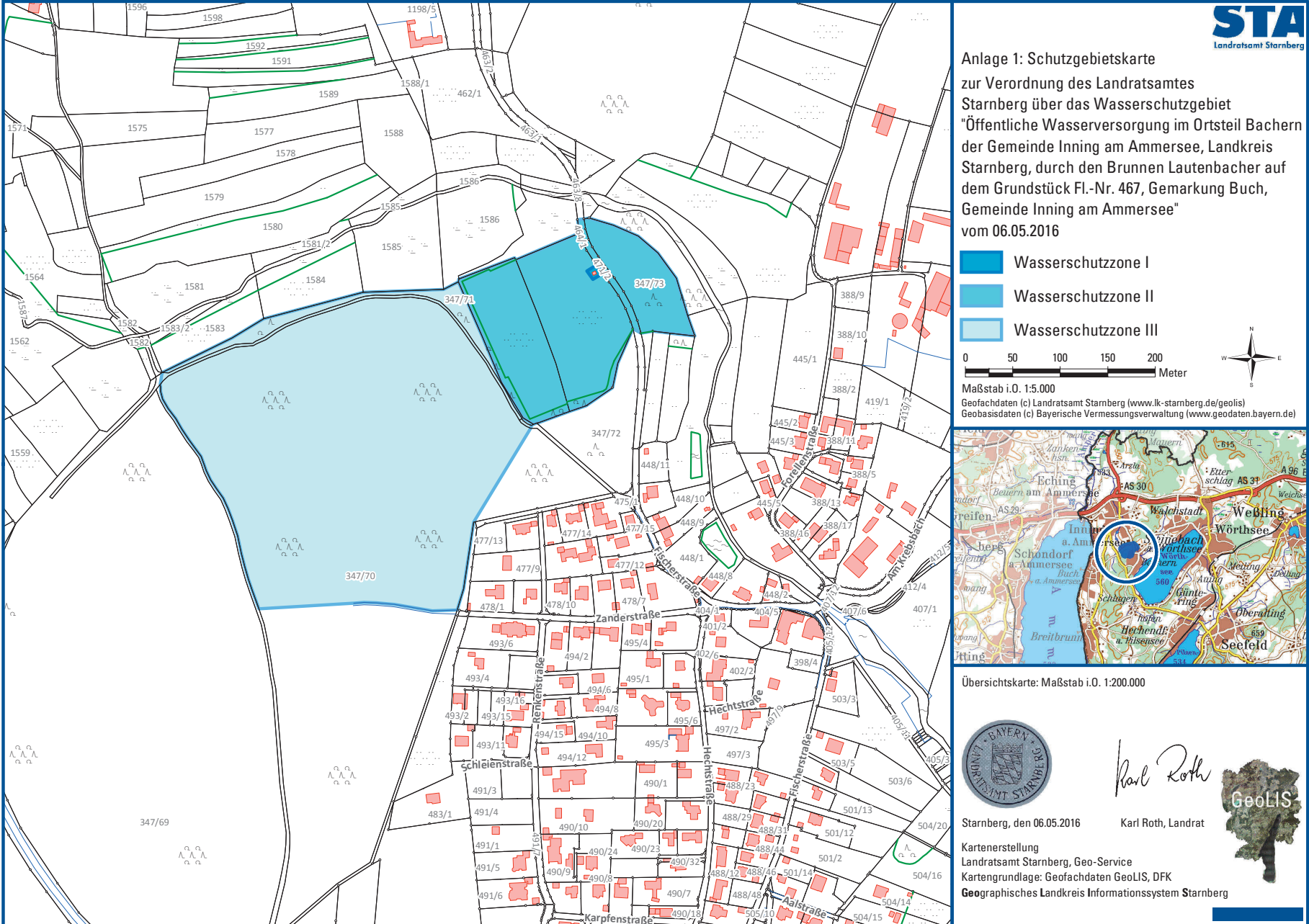
Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, und dem Wasserver-sorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone be-reits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchthierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Vieh-tränken etc.) überschritten wird.

Anlage 1: Lageplan vom 06.05.2016 im Maßstab = 1 : 5.000



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 18. Mai 2016

Seite 4

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Gewerbegebiet BAB 96 Nord“ für den Bereich nördlich der Lindauer Autobahn für die Fl.Nrn. 8/2, 117, 117/1, 118, 119, 120, 120/1, 120/2, 129/4, 129/5, 130 (Tfl.), 142, 142/1, 154 (Tfl.) und 154/17 (Tfl.), Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 09.05.2016 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 09.05.2016 gefasst. Auf den nunmehr geänderten Geltungsbereich des Planes wird hingewiesen.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 09.05.2016 einschließlich Begründung i.d.F.v. Mai 2016 liegt in der Zeit vom

26. Mai bis einschließlich 27. Juni 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Als umweltbezogene Information liegt der Bericht Nr. 4500/B1/mec (Dimensionierung von Geräuschemissionskontingenten nach DIN 45691 sowie Prognose und Beurteilung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen) vom 13.04.2016 des Büros Steger & Partner GmbH Lärmschutzberatung, München vor. Daneben enthält der Umweltbericht (Anhang zur Begründung) umweltbezogene Informationen; weitere wesentlichen Inhalts liegen der Gemeinde nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wird nicht durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern.

Gilching, 10.05.2016

**Gemeinde Gilching
Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

◆ 10. Teiländerung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für den Bereich Fl.Nrn. 1445/2 Tfl., 1445/5, Gemarkung Gilching; Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 09.05.2016 wurden der Billigungs- und der Auslegungsbeschluss zum überarbeiteten Planentwurf i.d.F.v. 29.04.2016 erneut gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

27. Mai bis einschließlich 28. Juni 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

**Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 2**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt.

Sonstige umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Teiländerungsumgriff ist aus dem unten stehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 10.05.2016

**Gemeinde Gilching
Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

